



Schlussfeststellung und Erlöschen der Teilnehmergeinschaft

Das Flurbereinigungsverfahren Riedstadt-Wolfskehlen B 26 wird gemäß § 149 Abs. 1 Satz 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung abgeschlossen. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung und deren Zustellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet (§ 149 Abs. 3). Gleichzeitig endet die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Riedstadt-Wolfskehlen B 26 sind abgeschlossen. Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt damit die Teilnehmergeinschaft.

Begründung

- I. Das Flurbereinigungsverfahren Riedstadt-Wolfskehlen B 26 hat mit dem unanfechtbar gewordenen Flurbereinigungsplan folgende Ziele verfolgt und erreicht:
 - Die Ziele und der Zweck in dem Flurbereinigungsverfahren wie im Flurbereinigungsbeschluss vom 1. Februar 2001 begründet, konnten umfänglich erreicht werden.
 - Zum Neubau der Bundesstraße 26 (Umgehung Wolfskehlen, einschließlich der Ersatzmaßnahme Fahrverkehr zur Beseitigung des Bahnüberganges 66 der Eisenbahn-Ausbau-strecke Frankfurt/Main – Mannheim) wurde der Planfeststellungsbeschluss am 20. Oktober 2000 bestandskräftig.

- Das Regierungspräsidium Darmstadt – Enteignungsbehörde- hat am 4. April 2000 die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach Vorschriften der §§ 87, 88 FlurbG (Unternehmensflurbereinigung) beantragt.
- So wurde der entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümer verteilt.
- Die durch Durchschneidung der Feldgemarkung entstehenden landeskulturellen Nachteile wurden beseitigt beziehungsweise gemildert.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur wurden durchgeführt. So wurde zersplitterter Grundbesitz zusammengelegt um die Bewirtschaftungseinheiten zu vergrößern. Das landwirtschaftliche Wegenetz wurde an die ökologischen und ökonomischen Belange angepasst.
- Am 8. September 2006 wurden durch ein Änderungsbeschluss Grundstücke aus Goddelau zu dem bisherigen Verfahrensgebiet hinzugezogen. Somit war es möglich Hauptwirtschaftswege als Verbindungswege zu schaffen, da vermehrt Landwirte aus Wolfkehlen, Flächen in der Gemarkung Goddelau bewirtschaften.
- Gleichzeitig wurde dadurch der langsame landwirtschaftliche Verkehr im Bereich der B 44 und der K 158 aus Sicherheitsgründen vom übrigen Straßenverkehr getrennt.

II. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Die Ausführung des Flurbereinigungsplans ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt. Damit stehen den Beteiligten keine Ansprüche mehr zu, die Gegenstand dieses Verfahrens hätten sein können.

Die zuständigen Stellen wurden um Berichtigung der öffentlichen Bücher ersucht.

III. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Ein verbleibender Restkassenbestand wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung der Stadt Riedstadt zur Unterhaltung der neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen zweckgebunden übergeben und die Kasse wird aufgelöst. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.

IV. Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind erstellt und dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Bekanntmachung

Diese Schlussfeststellung wird in der Flurbereinigungskommune Stadt Riedstadt und in den angrenzenden Kommunen, hier in der Stadt Griesheim, der Stadt Groß-Gerau, der Gemeinde Trebur, der Gemeinde Biebesheim, der Gemeinde Stockstadt, der Stadt Gernsheim und in der Stadt Pfungstadt öffentlich bekanntgemacht. Darüber hinaus ist diese Schlussfeststellung im Internet unter <http://www.hvbg.hessen.de/UF1334> abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim **Amt für Bodenmanagement Heppenheim, - Flurbereinigungsbehörde -, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, - Obere Flurbereinigungsbehörde –, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Heppenheim, den 16. Dezember 2020

Im Auftrag:



R. Ehleff

(Verfahrensleiter)

